

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage 1 dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind in den Betrieben an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen. Runderneuerungswerkstätten haben darüber hinaus auch die Preise der Anlage 2 in gleicher Weise auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 1 und Abs. 2 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Handwerksbetrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachten Leistungen 15,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei späterer Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ V

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für das Vulkaniseur-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 15. September 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage 1

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 188

Regelleistungspreise für Reparaturleistungen des Vulkaniseur-Handwerks

1. Fahrradschläuche (vulkanisiert)				
		DM		
Stücke einsetzen.....	1,90		Gummiverletzung 40	cm 2,45
Muffe zusammensetzen	1,15		„	50 cm 3,50
Defekte 3 cm.....	0,70		„	60 cm 3,60
„ 4 cm.....	0,80		„	70 cm 4,70
„ 6 cm.....	0,95		„	80 cm 4,75
„ 10 cm	1,00		„	90 cm 5,90
„ 20 cm.....	1,45		„	100 cm 6,00
• „ 40 cm.....	2,10		Durchschläge und Wulstreparaturen	
			4 cm	1,25
2. Fahrraddecken (vulkanisiert in Teilform)			6 cm	2,00
Kürzen auf 26er-Felge.....	4,30		8 cm	2,55
Gummiverletzung 10 cm	1,10		10 cm	2,85
„ 20 cm	1,45		12 cm	3,85
„ 30 cm	2,35		15 cm	4,20
			30 cm	6,30